

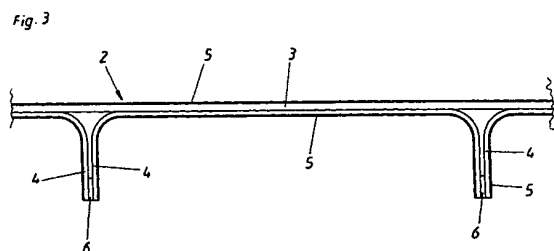
(12) **Gebrauchsmusterschrift**

(21) Anmeldenummer: GM 239/05 (51) Int. Cl.⁷: B32B 15/20
(22) Anmeldetag: 2005-04-18 B32B 13/10, A47B 13/08
(42) Beginn der Schutzdauer: 2006-07-15
(45) Ausgabetag: 2006-09-15

(73) Gebrauchsmusterinhaber:
HUSSL SITZMÖBEL GMBH & CO KG
A-6123 TERFENS, TIROL (AT).

(54) **VERBUNDPLATTE**

(57) Verbundplatte, insbesondere für den Möbelbau, aus Aluminium und Holzfumier, die eine Aluminiumplatte (3) aufweist, die mit mindestens einem Aluminiumprofil (4) verklebt ist, wobei die Sichtflächen der Verbundplatte (2) zumindest teilweise mit einer Holzfumierschicht (5) versehen sind.



Die vorliegende Erfindung betrifft eine Verbundplatte, insbesondere für den Möbelbau, aus Aluminium und Holz furnier.

5 Geschaffen werden soll eine stabile, optisch ansprechbare Verbundplatte, mit der Möbelstücke, wie beispielsweise Tische oder Bänke, einfach hergestellt werden können. Dabei sollen bei geringem Eigengewicht günstige statische Eigenschaften erzielt werden.

10 Gelöst wird dies dadurch, dass die Verbundplatte eine Aluminiumplatte aufweist, die mit mindestens einem Aluminiumprofil verklebt ist, wobei die Sichtflächen der Verbundplatte zumindest teilweise mit einer Holz furnierschicht versehen sind.

15 Der Werkstoff Aluminium sichert das geringe Eigengewicht, wobei das mit der Aluminiumplatte verklebte Aluminiumprofil die notwendige Stabilität gewährleistet. Durch teilweises oder vollständiges Bekleben der Sichtflächen mit einer Holz furnierschicht lässt sich der Eindruck eines Holzmöbels erzielen.

20 Besonders stabil ist die Verbundplatte dann, wenn mehrere U-förmige Aluminiumprofile vorgesehen sind, wobei aneinandergrenzende Aluminiumprofile miteinander verklebt sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn die U-förmigen Aluminiumprofile parallel verlaufen und an aneinandergrenzenden Schenkeln miteinander verklebt sind.

Als statisch günstig haben sich auch Aluminiumprofile erwiesen, die L-förmig oder T-förmig ausgebildet sind.

25 Weitere Merkmale und Einzelheiten der vorliegenden Erfindung ergeben sich aus der nachfolgenden Figurenbeschreibung. Dabei zeigt:

30 Fig. 1 eine perspektivische Ansicht eines aus Verbundplatten hergestellten Tischen,
Fig. 2 eine dazugehörige Unteransicht und
Fig. 3 einen Ausschnitt aus dem Querschnitt durch eine erfindungsgemäße Verbundplatte.

35 Die Fig. 1 und 2 zeigen einen Tisch 1, der aus mehreren erfindungsgemäßen Verbundplatten 2 zusammengebaut ist. Eine Verbundplatte 2 bildet dabei die Tischfläche, zwei weitere Verbundplatten 2 die seitlichen Steher. Im Verbindungsbereich sind die Verbundplatten 2 auf Gehrung im Winkel von 45° geschnitten und miteinander verklebt.

40 Wie im Detail aus Fig. 3 ersichtlich, besteht die erfindungsgemäße Verbundplatte 2 aus einer großflächigen Aluminiumplatte 3, die an einer Seite mit mehreren länglichen U-förmigen Aluminiumprofilen 4 verklebt ist. Die Aluminiumprofile 4 verlaufen parallel und sind an aneinandergrenzenden aufragenden Schenkeln über eine Zwischenleiste 6 aus Aluminium miteinander ebenfalls verklebt.

45 Alternativ zu den dargestellten U-förmigen Aluminiumprofilen 4 können beliebig gestaltete Aluminiumprofile 4 verwendet werden, sofern diese die nötige Stabilität gewährleisten. Insbesondere eignen sich L-förmige oder T-förmige Aluminiumprofile 4.

50 Im gezeigten Beispiel sind alle Sichtflächen (bis auf die Schnittkanten) mit einer Holz furnierschicht 5 versehen, die auf die Aluminiumplatte 3 und die Aluminiumprofile 4 aufgeklebt ist. Dadurch entsteht der Eindruck eines Holztisches, dessen tragende Aluminiumkonstruktion im Wesentlichen unsichtbar bleibt. Die wenigen Schnittkanten, an denen das Aluminium sichtbar ist, erzeugen eine optisch ansprechende Gliederung der Verbundplatte 2.

Ansprüche:

- 5 1. Verbundplatte, insbesondere für den Möbelbau, aus Aluminium und Holzfurnier, *dadurch gekennzeichnet*, dass die Verbundplatte (2) eine Aluminiumplatte (3) aufweist, die mit mindestens einem Aluminiumprofil (4) verklebt ist, wobei die Sichtflächen der Verbundplatte zumindest teilweise mit einer Holzfurnierschicht (5) versehen sind.
- 10 2. Verbundplatte nach Anspruch 1, *dadurch gekennzeichnet*, dass das Aluminiumprofil (4) U-förmig ausgebildet ist.
3. Verbundplatte nach Anspruch 2, *dadurch gekennzeichnet*, dass mehrere U-förmige Aluminiumprofile (4) vorgesehen sind, wobei aneinandergrenzende Aluminiumprofile (4) miteinander verklebt sind.
- 15 4. Verbundplatte nach Anspruch 3, *dadurch gekennzeichnet*, dass die U-förmigen Aluminiumprofile (4) parallel verlaufen und an aneinandergrenzenden Schenkeln miteinander verklebt sind.
- 20 5. Verbundplatte nach Anspruch 1, *dadurch gekennzeichnet*, dass die Aluminiumprofile (4) L-förmig ausgebildet sind.
6. Verbundplatte nach Anspruch 1, *dadurch gekennzeichnet*, dass die Aluminiumprofile (4) T-förmig ausgebildet sind.
- 25 7. Verbundplatte nach einem der Ansprüche 1 bis 6, *dadurch gekennzeichnet*, dass die Holzfurnierschicht (5) aufgeklebt ist.

Hiezu 3 Blatt Zeichnungen

30

35

40

45

50

55



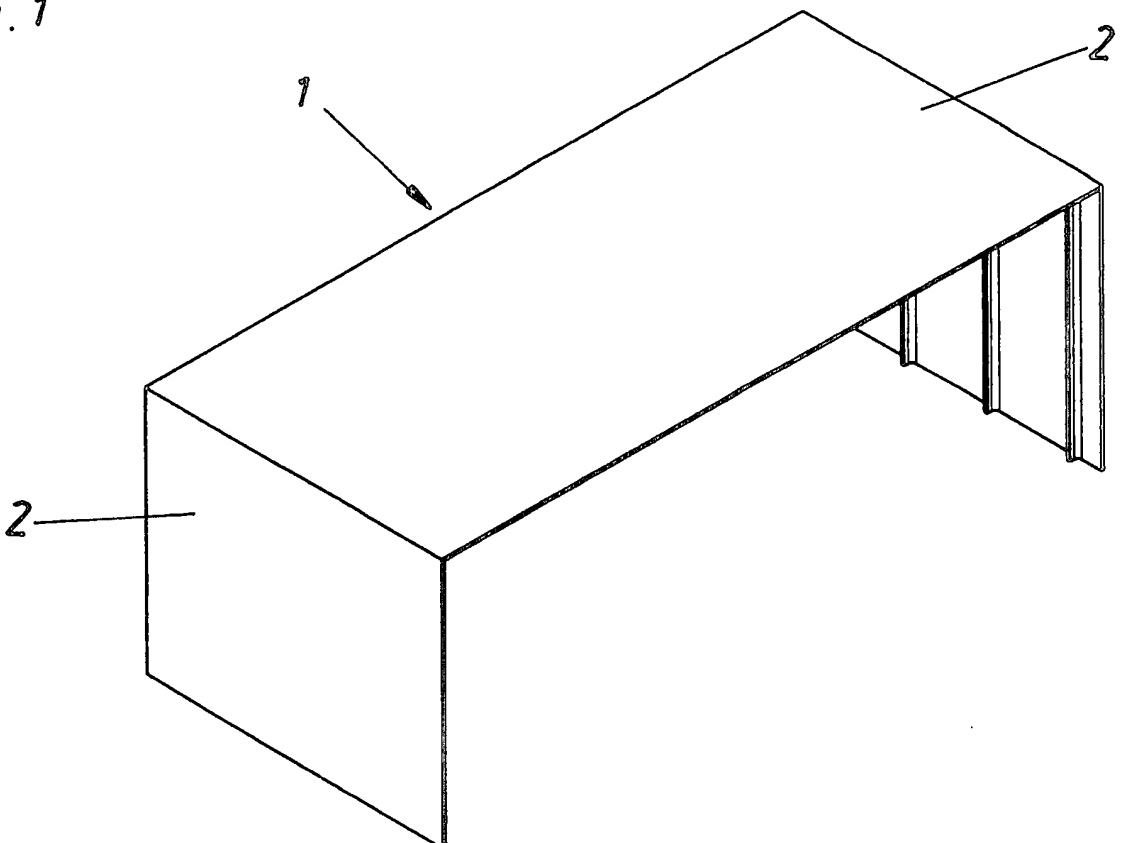
österreichisches
patentamt

Blatt: 1

AT 008 518 U1 2006-09-15

Int. Cl.⁷: B32B 15/20, B32B 13/10,
A47B 13/08

Fig. 1





österreichisches
patentamt

Blatt: 2

AT 008 518 U1 2006-09-15

Int. Cl. 7: B32B 15/20, B32B 13/10,
A47B 13/08

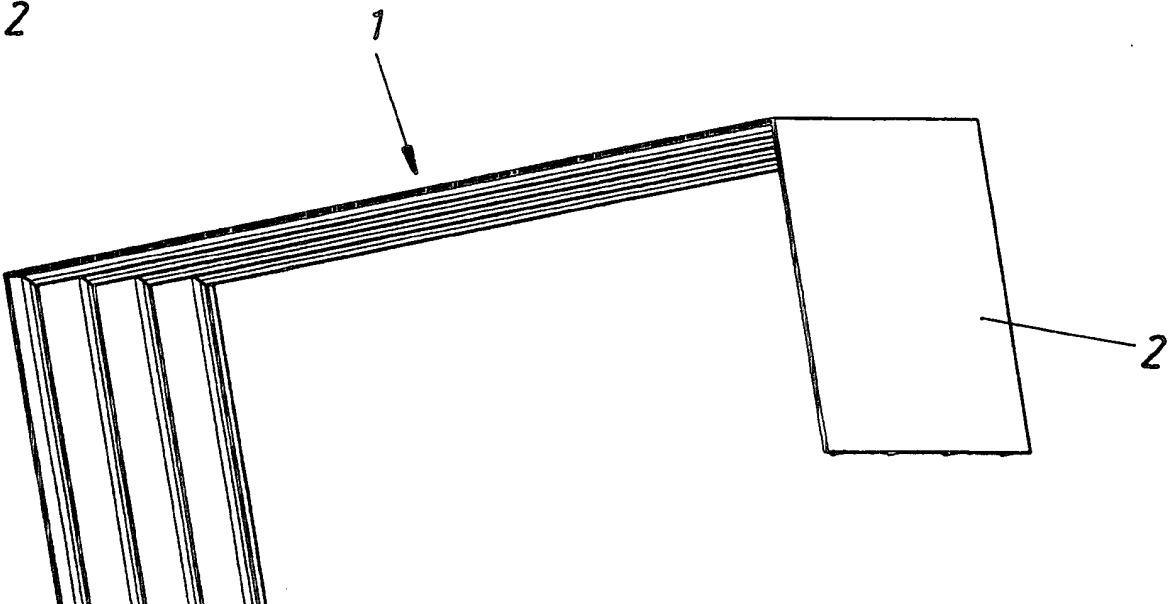


Fig. 2

Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß IPC ⁸ : B 32 B 15/20 (2006.01)i, B 32 B 13/10 (2006.01)i, A 47 B 13/08 (2006.01)n		AT 008 518 U1
Recherchierter Prüfstoff (Klassifikation): A 47 B, A 47 C, B 32 B		
Konsultierte Online-Datenbank: EPODOC, WPI, PAJ		
Dieser Recherchenbericht wurde zu den am 18.04.2005 eingereichten Ansprüchen erstellt.		
Die in der Gebrauchsmusterschrift veröffentlichten Ansprüche könnten im Verfahren geändert worden sein (§ 19 Abs. 4 GMG), sodass die Angaben im Recherchenbericht, wie Bezugnahme auf bestimmte Ansprüche, Angabe von Kategorien (X, Y, A), nicht mehr zutreffend sein müssen. In die dem Recherchenbericht zugrundeliegende Fassung der Ansprüche kann beim Österreichischen Patentamt während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.		
Kategorie ⁷⁾	Bezeichnung der Veröffentlichung: Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur soweit erforderlich	Betreffend Anspruch
X	GB 635823 A (KING P.K.) 19. April 1950 (19.04.1950) <i>Ansprüche 1&7; Seite 5, Zeilen 19-31 & 43-47, Fig. 8; Seite 7, Zeilen 70-112, Fig. 16-20.</i>	1-7
X	CH 259126 A (VENESTA LIMITED) 1. Juni 1949 (01.06.1949) <i>Beispiel 1; Patentanspruch 1; Unteransprüche 4&40.</i>	1,7
X	DE 10142080 A1 (PONTCELLI, P.) 20. März 2003 (20.03.2003) <i>Ansprüche 1&3.</i>	1,7
X	DD 247019 A1 (VEB LEUNA-WERKE "WALTER ULBRICH") 24. Juni 1986 (24.06.1986) <i>Anspruch 1.</i>	1,7
X	DD 237636 A1 (VEB WISSENSCHAFTLICHES ZENTRUM DER HOLZVERARBEITENDEN INDUSTRIE) 23. Juli 1987 (23.07.1987) <i>Beispiel 1.</i>	1,7
X	DE 2601317 A1 (HIRSE R.H.) 21. Juli 1977 (21.07.1977) <i>Anspruch 1.</i>	1,7
X	JP 11117453 A (NODA CORP) 27. April 1999 (27.04.1999) (Zusammenfassung), [online] [aufgefunden am 2006-01-25]. Aufgefunden durch: PAJ Datenbank.	1,7
⁷⁾ Kategorien der angeführten Dokumente: X Veröffentlichung von besonderer Bedeutung: der Anmeldegegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden. Y Veröffentlichung von Bedeutung: der Anmeldegegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist.		A Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert. P Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde. E Dokument, aus dem ein älteres Recht hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen). & Veröffentlichung, die Mitglied derselben Patentfamilie ist.
Datum der Beendigung der Recherche:	<input checked="" type="checkbox"/> Fortsetzung siehe Folgeblatt	Prüfer(in):

Fortsetzungsblatt		
Kategorie*)	Bezeichnung der Veröffentlichung: Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur soweit erforderlich	Betreffend Anspruch
X	GB 655469 A (OXVAR LIMITED) 25. Juli 1951 (25.07.1951) <i>Anspruch 1; Seite 2, linke Spalte, Zeilen 39-50.</i>	1,7
X	JP 11028786 A (SUMITOMO FORESTRY CO LTD et al.) 2. Februar 1999 (02.02.1999) (Zusammenfassung) World Patent Index [online]. London, U.K.: Derwent Publikation, Ltd. [aufgefunden am 25.01.06]. Aufgefunden durch Questel/Orbit, Frankreich. DW 9915. Zusammenfassungsverzeichnisnummer 99-174992 [15].	1,7
X	JP 10175274 A (HOKUSAN KK) 30. Juni 1998 (30.06.1998) (Zusammenfassung) World Patent Index [online]. London, U.K.: Derwent Publikation, Ltd. [aufgefunden am 25.01.06]. Aufgefunden durch Questel/Orbit, Frankreich. DW 9836. Zusammenfassungsverzeichnisnummer 98-421786 [36].	1,7
X	BE 903949 A (BEAUJEAN B) 30. Juni 1986 (30.06.1986) (Zusammenfassung) World Patent Index [online]. London, U.K.: Derwent Publikation, Ltd. [aufgefunden am 25.01.06]. Aufgefunden durch Questel/Orbit, Frankreich. DW 8629. Zusammenfassungsverzeichnisnummer 86-183109 [37].	1,7
X	EP 431574 A2 (YAMAHA CORPORATION) 12. Juni 1991 (12.06.1991) <i>Ansprüche 1&3.</i>	1,7
X	DE 20313324 U1 (SCHRAMMA CI.) 6. Mai 2004 (06.05.2004) <i>Ansprüche 1&3.</i>	1,7

Hinweis

Die **Kategorien** der angeführten Dokumente dienen in Anlehnung an die Kategorien der Entgegenhaltungen bei EP- bzw. PCT-Recherchenberichten zur raschen Einordnung des ermittelten Stands der Technik.

Bitte beachten Sie, dass nach **der Zahlung der Veröffentlichungsgebühr** die **Registrierung** erfolgt und die **Gebrauchsmusterschrift veröffentlicht** wird, auch wenn die Neuheit bzw. der erforderlich erfinderische Schritt nicht gegeben ist. In diesen Fällen könnte ein allfälliger **Antrag auf Nichtig-erklärung** (kann von jedermann gestellt werden) zur Löschung des Gebrauchsmusters führen. Auf das Risiko allfälliger im Fall eines Nichtigkeitsantrags anfallender Prozesskosten (die gemäß §§ 40 bis 55 Zivilprozessordnung zugesprochen werden) darf hingewiesen werden.

Ländercodes von Patentschriften (Auswahl, weitere Codes siehe **WIPO ST. 3.**)

AT = Österreich; **AU** = Australien; **CA** = Kanada; **CH** = Schweiz; **DD** = ehem. DDR; **DE** = Deutschland; **EP** = Europäisches Patentamt; **FR** = Frankreich; **GB** = Vereinigtes Königreich (UK); **JP** = Japan; **RU** = Russische Föderation; **SU** = Ehem. Sowjetunion; **US** = Vereinigte Staaten von Amerika (USA); **WO** = Veröffentlichung gem. PCT (WIPO/OMPI);

Die genannten Druckschriften können in der Bibliothek des Österreichischen Patentamtes während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr 30, Dienstag von 8 bis 15 Uhr) unentgeltlich eingesehen werden. Bei der von der Teilrechtsfähigkeit des Österreichischen Patentamtes betriebenen Kopierstelle können **Kopien** der ermittelten Veröffentlichungen bestellt werden.

Über den Link <http://at.espacenet.com/> können **Patentveröffentlichungen am Internet** kostenlos eingesehen werden.

Auf Bestellung gibt die von der Teilrechtsfähigkeit des Österreichischen Patentamtes betriebene Serviceabteilung gegen Entgelt zu den im Recherchenbericht genannten Patentedokumenten allfällige veröffentlichte "**Patentfamilien**" (den selben Gegenstand betreffende Patentveröffentlichungen in anderen Ländern, die über eine gemeinsame Prioritätsanmeldung zusammenhängen) bekannt.

Auskünfte und Bestellmöglichkeit zu den Serviceleistungen erhalten Sie unter der Telefonnummer

+43 1 534 24 - 738 bzw. 739

Schriftliche Bestellungen:

per FAX Nr. + 43 1 534 24 – 737 oder per E-Mail an Kopierstelle@patentamt.at